



Bundesministerium
für Landesverteidigung

Durchführungsbestimmungen
für den
Heeres-Leistungssport

(DBHLS – 2018)

GZ.: S93738/57-HSpo/2018

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN HEERES-LEISTUNGSSPORT
Grundsaterlass BMLV GZ S93738 /12-GStbAbt/2009

Lfd. Nr.	Änderungs- / Ergänzungsauftrag durch das BMLV mit Erlass		Durchführung	
	vom	Geschäftszahl	Datum	Unterschrift
1	September 2016	S93738/64-GStbAbt/2016		
2	August 2017	S93738/58-GStbAbt/2017		
3	Juli 2018	S93738/57-HSpo/2018		
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABK	<i>Athleten-Beurteilungskonferenz</i>
ABT	<i>Athleten-Betreuungstage</i>
AD	<i>Ausbildungsdienst</i>
ADok	<i>Athleten-Dokumentation</i>
BAK	<i>Basisausbildung Kern</i>
BB	<i>Berufliche Bildung</i>
BehSpo	<i>Behindertensport</i>
BSFV	<i>Bundes-Sportfachverband</i>
BHLSpl	<i>Bundesheer-Leistungssportler</i>
BHSpFO	<i>Bundesheer-Sportfachoffizier</i>
BHSTr	<i>Bundesheer-Sporttrainer</i>
BMLV	<i>Bundesministerium für Landesverteidigung</i>
BSO	<i>Österreichische Bundes-Sportorganisation</i>
CISM	<i>Conseil International du Sport Militaire (Internationaler Militärweltsportverband)</i>
DAuGE	<i>Dienstauftrag unter Gebührenentfall</i>
DBHLS	<i>Durchführungsbestimmungen Heeres – Leistungssport</i>
ET	<i>Einrückungstermin</i>
GStbAbt	<i>Generalstabsabteilung im BMLV</i>
GWD	<i>Grundwehrdienst, Grundwehrdienst leistender Wehrpflichtiger</i>
HLS	<i>Heeres-Leistungssport</i>
HLSZ	<i>Heeres-Leistungssportzentrum</i>
HSpo	<i>Abteilung Heeressport im BMLV</i>
HSZ	<i>Heeres-Sportzentrum</i>
HPA	<i>Heeres-Personalamt</i>
MZ	<i>Militärperson auf Zeit</i>
MZiV	<i>Militärperson auf Zeit in Vorbereitung</i>
ÖBH	<i>Österreichisches Bundesheer</i>
ÖHSV	<i>Österreichischer Heeressportverband</i>
ÖPC	<i>Österreichisches Paralympisches Komitee</i>
SPSpoA	<i>Schwerpunktsportarten</i>
VB	<i>Vertragsbedienstete</i>
WAP	<i>Wochenaktivitätsplan</i>

Einleitung:

Die Österreichische Bundesregierung hat sich mit Entschlieung des Nationalrates vom 19. September 1997 zur Forderung des sterreichischen Spitzensports bekannt.

Der Bundesminister fur Landesverteidigung wurde darin beauftragt, in seinem Vollziehungsbereich den Leistungssport im sterreichischen Bundesheer intensiv zu fordern und insbesondere Spitzensportler durch Realisierung von Forderungsprogrammen besonders zu unterstutzen.

Zur Erfullung der dem sterreichischen Bundesheer (BH) primar bertragenen Aufgabe der militarischen Landesverteidigung sind nicht nur geistige, sondern auch korperliche Spitzenleistungen von Angehorigen des Bundesheeres erforderlich. Korperliche Spitzenleistungen entsprechen den Erfordernissen der militarischen Landesverteidigung, stellen im Sinne einer sozialintegrativen Landesverteidigung ein bedeutendes Instrument der ffentlichkeitsarbeit dar und tragen allgemein zum Ansehen der Republik sterreich bei.

Ziele der Sportforderung:

Das sterreichische Bundesheer unterstutzt die Bemuhungen der Bundesregierung und des sterreichischen Sports zur Forderung des Spitzensports mit den Zielen:

- die Reprasentanz sterreichs bei internationalen Wettkampfen (Olympische und Paralympische Spiele, WM und EM) zu gewahrleisten
- den sterreichischen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern eine Chancengleichheit gegenuber Sportler anderer Nationen einzuraumen und
- ihnen wahrend des Dienstes als Soldatin oder Soldat sowie Vertragsbediensteter den Anschluss an die internationale Weltspitze zu ermoglichen.

Ein zusatzlicher Aspekt der militarischen Leistungssportforderung ergibt sich auch aus der seit 1958 bestehenden Mitgliedschaft des BH beim Internationalen Militarsportverband, Conseil International du Sport Militaire. (CISM)

Die Leistungssportforderung erfolgt nach den Vorgaben eines praxisorientierten, wissenschaftlichen Konzeptes, womit dem BMLV die Moglichkeit eroffnet wird, durch Vorbildwirkung den Breitensport zu forcieren und damit einen wesentlichen Beitrag fur die Volksgesundheit und fur ein einsatzbereites Heer zu leisten. Leistungssport ist auch richtungweisend fur neue Erkenntnisse und Entwicklungen, die ihren Niederschlag in der Aktualisierung der militarischen Korperausbildung finden sollen.

Fur die Durchfuhrung der Leistungssportforderung wurde im nachgeordneten Bereich das Heeres-Sportzentrum (HSZ) eingerichtet (*Organigramm, siehe Beilage A*).

Aufgrund der hohen Bedeutung des Sports fur den Dienst im Bundesheer ist die zustandige Fachabteilung in der Zentralstelle die Abteilung Heeressport (BMLV/HSpo) in der Sektion IV, Einsatz.

1.Grundsätze

1.1 Leistungssport im Österreichischen Bundesheer, in Folge Heeres-Leistungssport (HLS) genannt, ist die Demonstration höchster sportlicher Leistungsfähigkeit, gemessen an internationalen Maßstäben, durch Soldatinnen und Soldaten oder Vertragsbedienstete im Behindertensport, in Folge Bundesheer-Leistungssportler (BHLSpl) genannt. Der Sicherstellung der erforderlichen personellen und materiellen Rahmenbedingungen und der militärischen Öffentlichkeitsarbeit kommt eine spezielle Bedeutung zu.

1.2 Mit der Durchführung des HLS wird das HSZ nach Vorgaben des BMLV beauftragt. Die ressortinterne Koordinierung von Grundsatzanforderungen sowie ressortexterne Kooperationen, insbesondere die Abwicklung von Auslandskontakten, ist BMLV/HSpo vorbehalten.

1.3 Die Kommanden und Dienststellen haben den HLS im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufenen Spitzensportlern sind während der Basisausbildung Kern (BAK) die militärischen Ausbildungsinhalte zu vermitteln und ein weiterführendes Training zu ermöglichen. Vorhaben zum Zwecke der Leistungssportförderung werden über den Ausbildungskalender koordiniert und finden dort bzw. in den vorliegenden Durchführungsbestimmungen ihren Niederschlag.

1.4 Die Förderung des Leistungssportes im ÖBH ist durch die Heeres-Leistungssportzentren (HLSZ) bei zweckmäßiger Zusammenziehung von BHLSpl zu betreiben.

Die HLSZ sind nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in militärischen Liegenschaften oder, in Kooperation mit den für Sport zuständigen Landesdienststellen, in zivilen Sporteinrichtungen anzusiedeln.

Diesbezügliche Kontaktaufnahmen, Absichtserklärungen und Verhandlungen hinsichtlich Vertragsabschlüssen in allen Bereichen (z.B. Unterkunft, Verpflegung, Sportinfrastruktur, Urheberrechte bzw. Verwertungsrechte) sind durch BMLV/HSpo zu koordinieren.

1.5 Die Förderung für die Ausübung der Schwerpunktsportarten wird prinzipiell durch das BMLV getragen. Eine zwischen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) und dem BMLV/HSpo akkordierten Basisförderung ermöglicht die Einbindung von Spitzensportlern der Bundes-Sportfachverbände in die Leistungssportförderung.

1.6 Die Kontingente zur Förderung als BHLSpl von

- § Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen (GWD),
- § Ausbildungsdienst leistende Frauen (AD),
- § Militärpersonen auf Zeit (MZ),
- § Militärpersonen auf Zeit in Vorbereitung (MZiV)
- § Vertragsbedienstete (VB) ausschließlich im Bereich Behindertensport
- § Bedienstete des ÖBH, die neben ihrer Tätigkeit als BHLSpl in Zweitfunktion ernannt werden,

werden jährlich durch das BMLV festgelegt.

1.7 Auf Förderung als BHLSpI bzw. eine Einbindung in eine andere Funktion im HLS besteht kein Rechtsanspruch. Gegen die Ablehnung der Bestellung in eine bzw. eine Abberufung aus einer solchen Funktion als BHLSpI ergeben sich für einen Betroffenen keinerlei Rechtsmittel.

Eine Bestellung in bzw. Abberufung aus einer solchen Funktion obliegt ausschließlich BMLV/HSpo.

1.8 Einzelheiten der Durchführung des HLS ergeben sich aus gegenständlichen Durchführungsbestimmungen für den Heeres-Leistungssport (DBHLS).

2. Sportarten

2.1 Die jeweils zu fördernden Sportarten werden durch BMLV, akkordiert mit der BSO, festgelegt.

2.2 Aufgrund des Aufeinandertreffens von militärischen Interessen und den Intentionen der BSO ergeben sich zwei Kategorien der Förderintensität.

2.2.1 Sportarten, die im Rahmen des CISM schwerpunktmäßig betrieben und daher als Schwerpunktsportarten (SPSpoA) bezeichnet werden:

- § Fallschirmspringen
- § Militärischer Fünfkampf
- § Orientierungslauf
- § Schießen/Gewehr (Großkaliber)
- § Schießen/Pistole (Großkaliber)
- § Ski/Biathlon
- § Ski/Langlauf

Der Förderaufwand für SPSpoA wird zu einem überwiegenden Teil vom BMLV getragen. Dies bedeutet im Konkreten, dass Personalaufwendungen und auch Kosten für sportspezifische Bereiche übernommen werden.

Sollten sich Änderungen bzw. Schwerpunktsetzungen im Bereich der SPSpoA ergeben, Einstellung bzw. Ergänzung einer Sportart, so ist ein Antrag seitens HSZ bei BMLV/HSpo einzubringen.

Im Bereich der Bundesheer-Sporttrainer kann nach Vorlage eines begründeten Antrages und Zustimmung des zuständigen Dienststellenleiters eine temporäre Bestellung in Zeitfunktion bzw. eine Nominierung als MZ in besonderer Verwendung erfolgen. Eine diesbezügliche Ernennung erfolgt gesondert.

2.2.2 Sportarten, deren Bundes-Sportfachverband (BSFV) ordentliches Mitglied in der BSO ist.

Es wird den olympischen Sportarten und Disziplinen höchste Priorität eingeräumt. Für die nichtolympischen Sportarten und Disziplinen besteht die Zugangsmöglichkeit nur für erfolgreiche Leistungsträger nach Maßgabe freier Arbeitsplätze.

Im Bereich Förderung des Behindertensports sind die Zugangsmöglichkeiten im Punkt 3.2.4 ausführlicher erläutert.

Im Gegensatz zu den Schwerpunktsportarten werden die sportspezifischen Aufwendungen in dieser Kategorie ausschließlich vom jeweiligen BSFV und nicht durch BMLV getragen.

Jeder geförderte BSFV hat dem BMLV eine Zustimmungserklärung zu übermitteln, in dem er die Grundlagen der Sportförderung durch das ÖBH zur Kenntnis nimmt und diese entsprechend unterstützt. (*siehe Beilage M/2*).

2.3 Gemäß Organisationsplan HSZ stehen für eine Verpflichtung als Militärperson auf Zeit für Soldatinnen und Soldaten oder als Vertragsbedienstete für den Behindertensport gesamt 300 Arbeitsplätze zur Verfügung. Zur Sicherstellung österreichischer CISM-Vorhaben ist durch BMLV/HSpo eine Schwerpunktförderung für die SPSpoA im Rahmen der jährlichen Athleten-Beurteilung vorzunehmen, deren Stärke so bemessen sein soll, dass die jeweilige Sportart vernünftige Rahmenbedingungen vorfindet.

3. Der Bundesheer-Leistungssportler

3.1 Definition

3.1.1 BHLSpI sind ausdrücklich in dieser Funktion bestellte Leistungs-/Hoffnungsträger im Spitzensport Österreichs. Aufgabe ist vorrangig das erfolgreiche Bestreiten von internationalen Sportwettkämpfen als Repräsentant der Republik Österreich, des ÖBH und die erforderliche Vorbereitung.

3.1.2 Ein positives Erscheinungsbild als Soldatin und Soldat (*VBl. I, Verhaltensregeln für Soldaten, idgF*) oder als Vertragsbediensteter des Bundes ist ein notwendiger und wertvoller Beitrag für die Körperausbildung und dem Sport im ÖBH und hat größte Vorbildfunktion sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich, national und international.

3.2 Qualifikationserfordernisse

3.2.1 Das Hauptkriterium für die Zuerkennung der Funktion BHLSpI ist der Nachweis entsprechender sportlicher Leistungen sowie einer Leistungsentwicklung mittels Leistungsnachweis (*siehe Beilage Q*). Dieser muss vom zuständigen BSFV bestätigt und bei der BSO offiziell eingelangt und befürwortet sein. Für SPSpoA gem. Z 2.2.1 werden die sportlichen Leistungen im Zusammenwirken mit dem BSFV und dem Bundesheer-Sportfachoffizier (BHSpFO) beurteilt. Für die Sportart Militärischer Fünfkampf bestätigt der BHSpFO die Beurteilung der Athleten.

Wird ein Leistungsnachweis nicht ordnungsgemäß und zeitgerecht eingebracht, kann keine Beurteilung vorgenommen und somit auch nicht berücksichtigt werden.

3.2.2 Nominierung zum Grundwehrdienst:

Für eine Aufnahme als BHLSpI/GWD ist eine österreichische Erstlizenz zu einem nationalen Verein und nationale Spitzenklasse notwendig. Das sind für Individualsportler die zwingende Erfassung/Zugehörigkeit in einem Bundeskader (A-C oder Nachwuchs) des BSFV, Erfolge auf internationaler Ebene, oder zumindest der 1. bis 3. Platz bei Österreichischen Staatsmeisterschaften oder Österreichischen Meisterschaften im Nachwuchsbereich.

Für Mannschaftssportler ist der Einsatz in einem Nationalteam und in einer Mannschaft der Obersten Spielklasse notwendig. In Ausnahmen können auch Spieler von Ausbildungsvereinen der 2. Liga herangezogen werden.

Im Zuge der Stellung (Musterung) wird eine soldatische Eignung festgestellt. Für eine Nominierung als BHLSpI ist das Ergebnis „tauglich“ und zumindest eine Wertungsziffer 5 erforderlich. Diese ist bei der Stellungskommission zu erfragen. (Wertungsziffer 1-4 werden als BHLSpI nicht nominiert)

Die BSFV melden mittels Formblatt für Grundwehrdiener (Bewerbung um Aufnahme als Leistungssportler zum HSZ, *siehe Beilage K/3*) die für einen Einrückungstermin vorgesehenen Leistungssportler (*Beilage K/1*) an die BSO. Durch die BSO wird im Zusammenwirken mit dem HSZ ein GWD-Kontingent für einen Einrückungstermin nominiert und über BMLV/HSpo zum Grundwehrdienst einberufen.

3.2.3 Nominierung als Militärperson auf Zeit:

Hinsichtlich einer freiwilligen Längerverpflichtung und somit über Aufnahme, Weiterverbleib und Ausscheiden von BHLSpl mit Status MZ entscheidet BMLV/HSpo im Rahmen einer jährlich im Mai stattfindenden Athleten-Beurteilungskonferenz (ABK). Diese ist im Zusammenwirken mit HSZ, BSO und BSFV durchzuführen. Ein diesbezügliches Ergebnisprotokoll ist Grundlage für die erlassmäßige Umsetzung und regelt die Besetzung der Arbeitsplätze als MZ im Sinne der Leistungssportförderung. Das Ergebnis ist der Personalvertretung bekannt zu geben. Grundlage ist die gebotene sportliche Leistung sowie Leistungsentwicklung des Bewerbers im Zeitraum Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres mittels Leistungsnachweis (*Beilage Q*), der bis spätestens 15. April bei der BSO und dem HSZ vorliegen muss.

Für BHLSpl, deren Qualifikation bei der ABK im Mai nicht definitiv feststeht, ist nach Ablauf der Wettkampfsaison durch HSZ mit BSO und dem betreffenden BSFV eine Nachbeurteilung bzgl. Weiterverbleib oder Ausscheiden der BHLSpl durchzuführen und das Ergebnisprotokoll umgehend BMLV/HSpo vorzulegen.

Sollte die Qualifikation aufgrund einer Verletzung nicht gegeben sein, ist diese unter Berücksichtigung der Verletzungsdauer und voraussichtlichen Rehabilitation sowie möglichen Anschluss an den vorigen Leistungsstandard zu werten.

Eine Aufnahme als BHLSpl ist auch bei erbrachter Leistung nur dann möglich, wenn eine positive Beurteilung in der ABK gegeben und im Leistungssportkontingent des HSZ ein freier Arbeitsplatz vorhanden ist.

Für Neuaufnahmen nach absolviertem Grundwehrdienst bzw. Ausbildungsdienst sollte das 26. Lebensjahr nicht überschritten sein. Ausnahmen müssen in einem klar definierten Projekt, mit einem Zeithorizont versehen, verankert sein. Die körperliche Eignung (Wertungsziffer mindestens 5) sollte im Zuge des Aufnahmeverfahrens geprüft werden.

Die Förderdauer ist mit 15 Jahren als Militärperson auf Zeit begrenzt, bzw. endet bei späterem Einstieg mit dem Ablauf des 40. Lebensjahres. Im Zeitraum 1.-3. Verpflichtungsjahr sollte der Anschluss an die Weltspitze im Nachwuchssport und in den Folgejahren 4.-6. Verpflichtungsjahr der Anschluss an die Weltspitze in der allgemeinen Klasse forciert und erreicht werden. Ab dem 7. Verpflichtungsjahr hat die Teilnahme bei Olympischen Sommer- oder Winterspielen sowie Weltmeisterschaften oberste Priorität.

3.2.4. Nominierung als Vertragsbediensteter im Bereich Behindertensport:

Das Aufnahmeverfahren wird über das Behinderteneinstellungsgesetz des Bundes (*idgF*) durchgeführt. Im Vertrag wird ein Zusatz in Bezug auf die Verwendung als Spitzensportler und Kanzleikraft vermerkt. Alle Rahmenbedingungen müssen von der zuständigen Organisation (ÖPC, ÖBSV oder BSFV) bereitgestellt werden. Begleitpersonen sowie Betreuungspersonal sind von einer Aufnahme ausgenommen.

Behinderungsgruppen/Behinderungsgrad:

Der tägliche Dienstbetrieb in einem HLSZ sollte durch die Einstufung in eine Behinderungsgruppe möglich bzw. nicht wesentlich eingeschränkt sein. Die Zuteilung zu einem HLSZ kann nur erfolgen, wenn örtlichen Gegebenheiten (barrierefreie Zugänge) sichergestellt sind. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben darf der Behinderungsgrad von 50% nicht unterschritten werden.

Einstieg/Dauer:

Der Einstieg als Vertragsbediensteter ist ab dem 19. Lebensjahr bis maximal dem 40. Lebensjahr möglich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann auch ein früherer Einstieg erfolgen.

Die Dauer der Verpflichtung richtet sich nach dem Olympiazzyklus. Eine Verlängerung wird im Einzelfall geprüft. Der Dienstvertrag endet mit Zeitablauf oder durch persönlichen Austritt. Sollte ein Behindertensportler die sportliche Laufbahn vorzeitig beenden, so kann eine Einteilung als Kanzleikraft in einem HLSZ erfolgen.

Die Anti-Dopingbestimmungen des Bundes sind auch für Behindertensportler einzuhalten. Sollten Verdachtsmomente gegen einen Verstoß der Bestimmungen bestehen, ist bis zur eindeutigen Klärung eine temporäre Abberufung aus der Funktion durchzuführen. Bei Verurteilung durch die zuständige Behörde wird der Status „BHLSpl“ aberkannt und bis zum Vertragsende eine Einteilung als Kanzleikraft in einem HLSZ angeordnet.

Förderung von Sportarten:

Im Zugang ergeben sich keine Einschränkungen. Es wird aber den paralympischen Sportarten und Disziplinen eine hohe Priorität eingeräumt.

Aufnahmekriterien:

Für eine Aufnahme als Vertragsbediensteter im Behindertensport ist nationale Spitzenklasse notwendig, eine Nominierung in das paralympische Team des ÖPC, bereits erfolgreiche Teilnahmen bei EM und WM Platzierungen und/oder bei ÖSTM 1.-3.

Es werden nur Individualsportarten berücksichtigt.

Die BSFV und der ÖBSV melden mittels Formblatt (*Beilage K/4*) gem. Einladung der BSO.

Die Entscheidung zur Aufnahme als Behindertensportler trifft ein Gremium bestehend aus Vertretern BMLV, HSZ, BSO und Experten aus dem Behindertensport und ist in schriftlicher Form zu dokumentieren. Die Personalvertretung ist entsprechend in Kenntnis zu setzen.

3.3 Das Laufbahnbild

Für eine Bestellung zum BHLSpl ist für Männer grundsätzlich der Weg über den GWD bzw. für Frauen über den Ausbildungsdienst (AD) vorgesehen. (Laufbahnbild, *siehe Beilage P*).

3.3.1 Einstieg für Frauen

Nennungen der Interessentinnen sind mittels Leistungsnachweis (*siehe Beilage Q*) sowie ein kurzer Lebenslauf bis 07. Dezember des Jahres der gewünschten Einberufung als Spitzensportlerin an BSO zu übermitteln, wobei der Leistungsnachweis vom zuständigen BSFV bestätigt sein muss. Durch die BSO wird im Zusammenwirken mit dem BMLV ein Kontingent für eine Zulassung zur Eignungsprüfung im Heerespersonalamt (HPA) nominiert.

Die Zusendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch das von BMLV/HSpo in Kenntnis gesetzte HPA.

Eine festgestellte Eignung ist gleichbedeutend mit einer Zulassung zur ABK, in der letztendlich über die Aufnahme in den AD entschieden wird.

3.3.2 Einstieg für Männer

Jeweils 100 Tage vor einem der drei für Spitzensportler vorgesehenen sportartspezifischen Einrückungsterminen (ET) - (Einrückungstermine Spitzensportler, *siehe Beilage K/1*) eines Kalenderjahres, entscheidet BMLV/HSpo im Einvernehmen mit der BSO über die Besetzung des Einberufungskontingentes. Athleten von Schwerpunktsportarten sind 120 Tage vor ihrem festgelegten ET durch HSZ nach Vorschlag der BHSpFO bei BMLV/HSpo schriftlich zu nominieren.

3.3.3 Einberufung und Bestellung

Für als Spitzensportler einberufene Personen (Einrückung und BAK für Spitzensportler, *siehe Beilage K/2*) erfolgt nach fünfwöchiger Basisausbildung die Versetzung zum HSZ. Die letzte dieser fünf Wochen wird durch HSZ als Athleten-Betreuungstage (ABT) zur umfassenden Information und Belehrung der BHLSpl über Rechte und Pflichten sowie über heeressportwissenschaftliche Aspekte genutzt. Jeder BHLSpl hat jährlich die Zustimmungserklärung (*Beilage M/3*) und den Nachweis der Kenntnisnahme der DBHLS (*Beilage N*) zu unterfertigen.

Die Spitzensportler des ET Jänner, für die keine Längerverpflichtung vorgesehen ist, werden ohne ABT nach einer vierwöchigen BAK zum HSZ versetzt. Die Inhalte der ABT sind unmittelbar nach Dienstantritt im HLSZ zu vermitteln.

Die Gewährung von Dienstfreistellungen nach dem Wehrgesetz für als Spitzensportler einberufene Wehrpflichtige bzw. Frauen im Ausbildungsdienst aus sportlichen bzw. sportbezogenen Gründen ist für die Zeit der BAK grundsätzlich untersagt!

Allfällige Anträge sind durch den BSFV dem BMLV/HSpo zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Im Bereich Behindertensport wird die Aufnahme als Vertragsbediensteter individuell angesteuert. Der Dienstantritt erfolgt direkt in einem HLSZ, wo auch die Inhalte der ABT unmittelbar zu vermitteln sind.

Mit der Versetzung zum HSZ bzw. bei Vertragsbeginn wird die Sportlerin oder Sportler durch BMLV/HSpo zum BHLSpl bestellt.

3.4 Sonderformen

3.4.1 Soldaten, die nicht dem HSZ angehören, können in Schwerpunktsportarten auf Antrag des HSZ für eine Bestellung zum BHLSpl in Zweitfunktion beantragt werden. Diese werden gesondert durch HSpo (*siehe Beilage D*) angeordnet. Für die Zuerkennung einer solchen Funktion ist der Nachweis entsprechender sportlicher Leistungen mittels Leistungsnachweis, der vom zuständigen BHSpFO bestätigt sein muss und bis zum 15. April jeden Jahres dem HSZ vorzulegen ist, zwingend erforderlich.

Die Dienststellenleiter werden ersucht, die BHLSpl in Zweitfunktion im Rahmen ihrer Möglichkeiten großzügig zu unterstützen. Durch HSZ wird den Dienststellenleitern eine Zustimmungserklärung (*Beilage F*), inklusive Jahresplan für beabsichtigte Trainingskurse und Wettkämpfe bis 15. November jeden Jahres übermittelt. Diese ist bestätigt über HSZ dem BMLV/HSpo bis 31. Dezember vorzulegen.

3.4.2 Für Angehörige des Reservestandes ist gem. CISM-Reglement eine Teilnahme als Wettkämpfer an Militär-Wettkämpfen nur bis maximal 18 Monate nach der letzten Wehrdienstunterbrechung zulässig.

3.5 Aufhebung der Bestellung

Grundsätzlich fällt die Entscheidung über Aufhebung der Bestellung zum BHLSpl im Rahmen der jährlich im Mai stattfindenden ABK. Sollten dem HSZ zwischenzeitlich allgemeine Gründe für eine Aufhebung der Bestellung bzw. eine solche Maßnahme erfordernde Verdachtsmomente bekannt werden, sind diese umgehend BMLV/HSpo schriftlich zu melden.

Ein positiver Ausstieg als MZ kann bei der ABK aufgrund sportliche Erfolge (Medaillen OS, WM, EM, Gesamtweltcupsieg) und positiver Leistungsentwicklung, die auf eine selbstständige, sportliche und wirtschaftliche Versorgung schließen lassen, erfolgen.

Eine Kündigung wegen Bedarfsmangel erfolgt gem. §151 Abs.4 BDG 1979. In diesem Fall bleiben alle Rechtsansprüche der beruflichen Bildung bestehen.

3.5.1 Ein negatives Ergebnis (negative sportliche Gesamtbeurteilung) im Zuge der ABK zieht in jedem Fall die Aberkennung des Status BHLSpl mit sich. Über damit allenfalls verbundene Alternativen wie Versetzung zur Nachholung einer militärischen Laufbahn, berufliche Bildung oder Kündigung wegen Bedarfsmangels informiert das HSZ den Betroffenen.

3.5.2 Allgemeine Gründe für eine Aufhebung der Bestellung sind

- § persönlicher Antrag eines BHLSpl bzw. seine Austrittserklärung
- § die Anstellung bei einem in-/ausländischen Team (Profivertrag)
- § die mangelnde Abkömmlichkeit bei BHLSpl in Zweitfunktion
- § Ablauf der Verpflichtungsdauer oder ein Vertragsende
- § Unterstützungsentzug durch den zuständigen BSFV
- § kein Kaderstatus
- § die Nichterfüllung wehr- bzw. dienstrechtlicher Normen
- § strafrechtliche bzw. entsprechend gravierende disziplinarrechtliche Würdigung
- § Suchtgiftmissbrauch
- § Missachtung der Anti-Dopingregelungen
- § gesundheitliche Einschränkungen, die hinkünftig eine Verwendung als BHLSpl nicht mehr erwarten lassen.
- § mangelnde Mitwirkung in der militärischen Öffentlichkeitsarbeit
- § Verhalten des BHLSpl oder Umstände, die dem Image des ÖBH und/oder dem Sport im allgemeinen Schaden zufügen können.

Gegen die Ablehnung oder Aufhebung der Bestellung zum BHLSpl ergeben sich für den Betroffenen keinerlei Rechtsmittel.

3.5.3 Umsetzung des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der gültigen Fassung

Der Bund hat die Dopingprävention durch Förderung der Ausbildung von Betreuungspersonen der Sportler sowie durch Informations- und Aufklärungsprogramme zu unterstützen. Das HSZ hat zur Umsetzung des Anti-Doping-Bundesgesetzes die Regelungen betreffend unangemeldeter Kontrollen von Vertretern der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) bzw. Zutrittsregelungen für Vertreter ausländischer Dopingkontrollereinrichtungen (WADA) anzuordnen.

4. Der Bundesheer-Sportfachoffizier und Bundesheer-Sporttrainer

4.1 Der Bundesheer– Sportfachoffizier

Die Bestellung zum Bundesheer-Sportfachoffizier (BHSpFO) erfolgt über Vorschlag des HSZ durch BMLV/HSpo und verliert seine Gültigkeit, durch Abberufung aus dieser Funktion.

Da für die Funktion BHSpFO kein hauptamtlicher Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, werden hiezu Offiziere in Zweitfunktion bestellt. Voraussetzungen sind Freiwilligkeit, entsprechende Qualifikation und Zustimmung des Dienststellenleiters des Funktionswerbers.

Folgende Aufgaben obliegen dem BHSpFO:

- § Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung und Aktivitäten eines Kaders in der Sportart,
- § Koordination der Wettkampf- und Trainingstermine,
- § Beratung von einschlägigen Wettkampforganisationen,
- § Beobachtung und Auswertung einschlägiger nationaler und internationaler Wettkämpfe,
- § Koordinierung mit dem jeweiligen BSFV der BSO bzw. dem Österreichischen Heeressportverband (ÖHSV)
- § Vertretung der Sportart im ÖBH und nach Außen
- § Koordination von CISM– Angelegenheiten

4.2 Der Bundesheer– Sporttrainer (Kaderkommandant und Trainer)

Dem gem. entsprechendem Arbeitsplatz im Organisationsplan des HSZ tätigen Bundesheer-Sporttrainern (BHSTr) obliegen unter dem leistungssportlichen Management des BHSpFO Vorbereitung, Beratung und Betreuung von BHLSpI.

Diese umfassen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- § Planung, Leitung und Kontrolle des Trainings
- § Taktikschulung (allgemein und sportspezifisch),
- § Leistungsdiagnostik,
- § Trainings- und Wettkampfplanung (Jahres- und Mehrjahrestrainingsplanung),
- § Wettkampfbetreuung,
- § Persönlichkeitsbildung,
- § Gesundheit und Hygiene, Ernährung, Lebensweise, Gesundheitskontrollen,
- § Sportmedizin und Sportphysiotherapie (Prävention, Regeneration und Rehab)
- § Sportausrüstung und Sportbekleidung,
- § Mitwirkung bei der Nachwuchsfindung und Kaderergänzung,
- § Durchführung von Trainingskursen,
- § Führung des Wettkampfbegleits,
- § Trainings- und Wettkampfkontrollen,
- § Trainings- und Wettkampfaufzeichnungen (Trainingstagebücher),
- § Evidenzhaltung wettkampfspezifischer Daten und
- § Aufbereitung von Leistungsberichten und Leistungsvergleichen für den BHSpFO.

5. Der Internationale Militärsportverband

Österreich ist im Juli 1958 als 23. Mitgliedsland dem CISM (Conseil International du Sport Militaire) beigetreten und hat seither viel zu dessen Entwicklung und damit gleichzeitig zum weltweiten Ansehen des Österreichischen Bundesheeres beigetragen.

Die Teilnahme österreichischer Soldaten an den Sportveranstaltungen des CISM sowohl im Inland als auch im Ausland bringt dem ÖBH nicht nur sportliche Spitzenplätze und Spitzenleistungen, sondern dient im gleichen Maße auch im wehrpolitischen Bereich im Sinne des Mottos von CISM „Freundschaft durch Sport“ dem Ansehen des ÖBH.

Das ÖBH ist repräsentativ in diversen CISM-Gremien vertreten. CISM umfasst derzeit 137 Nationen und ist nach der Olympischen Bewegung die zweitgrößte Sportorganisation der Welt.

5.1 Durch seine Mitgliedschaft im CISM hat das ÖBH die Verpflichtung übernommen, Wettkämpfe im eigenen Land zu veranstalten und auch solche im Ausland zu beschicken.

5.2 Mit Erlass vom 20.05.2011, GZ S93737/36-GStbAbt/2011, hat der Herr Bundesminister hiezu die CISM-Aktivitäten im Inland bis zum Jahr 2020 festgelegt CISM 10-Jahresplanung/Inland, (*siehe Beilage H*) und verfügt, dass die hierfür erforderlichen Mittel bei der jährlichen Budgetplanung anzusprechen sind.

5.3 CISM-Aktivitäten im In- und Ausland werden durch das BMLV/HSpo festgelegt, wobei sich Details von CISM-Veranstaltungen in Österreich auch im Ausbildungskalender des BMLV wiederfinden. CISM-Veranstaltungen im Ausland sind jährlich nach Aufnahme und Genehmigung in der ADR-Jahresplanung des BMLV/HSpo durch diese zu koordinieren und anzuordnen.

5.4 HSZ führt das komplette CISM-Regelwerk (Allgemeine Bestimmungen und Spezielle Wettkampfrelements) jeweils auf dem letzten Stand.

5.5 Die Bestellung in eine, die Abberufung aus einer bzw. die Zulassung für eine Bewerbung für eine internationale CISM-Funktion obliegt dem BMLV/HSpo.

5.6 Gemäß den allgemeinen Durchführungsbestimmungen des CISM haben Nationen, die an einem sportlichen Wettkampf im Ausland (Delegationen) teilnehmen, allgemeine sowie spezielle Verhaltensregeln des CISM genau einzuhalten. Ein diesbezügliches Merkblatt stellt BMLV/HSpo eingeteilten Missionschefs, (*siehe Beilage G*) zur Verfügung.

5.7 Für die, für einen CISM-Wettkampf, insbesondere für CISM-Weltmeisterschaften nominierten BHLSpI, auch BSO-Sportarten, besteht eine ausdrückliche Startverpflichtung. Sollte eine Teilnahme auf Grund von besonderen BSFV-Interessen nicht möglich sein, ist dies unter Angabe der Gründe über HSZ dem BMLV/HSpo zu melden. Eine Nichtteilnahme aus persönlichen Gründen wird bei der nächsten ABK bei der Beurteilung berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch Sportler, die im Stand des ÖBH stehen und nicht nominierte BHLSpI sind, auf Grund Anordnung BMLV zu CISM-Veranstaltungen entsendet werden.

5.8 Die österreichische CISM-Delegation für organisatorische Veranstaltungen (Generalversammlung oder Europakonferenz) besteht aus maximal 3 Personen; das sind

der Leiter und 2 Delegierte. Von Bewerbern für diese Funktion wird Fachkompetenz, dienstlicher Bezug zum Sport und zu CISM erwartet.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Bezüglich nachfolgend angeführter, speziell durch BHLSpI zu leistender Öffentlichkeitsarbeit, sind die BHLSpI im Rahmen der ABT und darüber hinaus jährlich nachweislich zu belehren.

6.2 Der BHLSpI ist Vertreter des Spitzensports Österreichs und Werbeträger des ÖBH und steht im Blickpunkt öffentlichen Interesses. BHLSpI haben an der Öffentlichkeitsarbeit des ÖBH entsprechend mitzuwirken. Dies erfordert, dass sie bei ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit nicht nur als Spitzensportler mit einwandfreier sportlicher Lebensführung, sondern auch positiv als Angehörige des Bundesheeres erkannt werden.

Ein wesentlicher Beitrag hiezu ist das Tragen der Uniform oder der Einsatz des Hoheitszeichens (*siehe Beilage T*) im Falle der Zivil- bzw. Sportbekleidung (Ausnahmen ergeben sich durch internationale Richtlinien).

6.2.1 Grundsätzlich haben BHLSpI (Soldatinnen und Soldaten) im Dienst Uniform zu tragen. Sofern der BHLSpI im Dienst (Dienstzeitregelung) zufolge sportspezifischer Tätigkeiten Sportbekleidung trägt, muss er durch das deutlich sichtbar zu tragende Hoheitszeichen als BHLSpI identifizierbar sein.

6.2.2 Ehrungen namens der Republik Österreich für sportliche Erfolge sind durch den BHLSpI in Uniform, oder bei Vertragsbediensteten in angemessener Zivilbekleidung, entgegen zu nehmen.

6.2.3 Ein BHLSpI hat auf jeden Fall bei allen sportbezogenen Veranstaltungen, im und außerhalb des Dienstes, das Hoheitszeichen auf der Bekleidung in Kopfnähe (Kopfbedeckung, Leibchenkragen oder oberer Brustbereich), allenfalls auch auf sonstigen Ausrüstungsgegenständen (eventuell auch als Klebefolie in gleicher Ausführung wie Stofflogo) deutlich erkennbar und von vorne sichtbar, zu tragen.

Im Zusammenhang mit Dienstaufträgen unter Gebührenentfall (DAuGE) ist sinngemäß zu verfahren.

6.2.4 Der BHLSpI hat bei Auftritten in der Öffentlichkeit die Leistungssportförderung durch das österreichische Bundesheer zu betonen. Sollten Einladungen zu Presseterminen bzw. zu TV-Sportsendungen direkt an BHLSpI ergehen, haben diese umgehend ihre Dienststelle zu informieren. Die weitere Vorgangsweise der Teilnahme wird durch HSZ festgelegt.

6.2.5 Für Medienauftritte, die im Zusammenhang mit der Leistungssportförderung des ÖBH und eines BSFV stehen, können BHLSpI nach Antrag des BSFV (genaue Angaben der Veranstaltung) beim HSZ um Sonderurlaub/Dienstfreistellung/DAuGE im Höchstausmaß von fünf Kalendertagen pro Jahr ansuchen.

6.3 Kooperative Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Dienstpflichten eines BHLSpI. Mangelnde Mitwirkung deutet nicht nur auf ein Identifizierungsproblem hin, sondern ist auch als fehlendes Leistungskriterium im Rahmen der im Mai jeden Jahres stattfindenden ABK zu bewerten.

Soweit von einem BHLSpI zu einer konkreten Vorhaltung mangelnder Öffentlichkeitsarbeit keine ausreichende Erklärung abgegeben werden kann, zieht dies eine diszipliniäre Würdigung durch das HSZ nach sich.

7. Sponsoring

7.1 Sponsorverträge im gesamten Bereich der Leistungssportförderung des ÖBH dürfen dem Ansehen des ÖBH nicht schaden.

Sponsorverpflichtungen während der Dienstzeit nachzugehen ist ausdrücklich verboten. Sponsorverträge von Soldaten mit Beamtenstatus oder Vertragsbedienstete dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen des §56 BDG 1979 (*Meldepflicht einer Nebenbeschäftigung*) abgeschlossen werden.

Anliegen und Interessen des ÖBH bzw. eines österreichischen Verbandes/Vereines haben stets Vorrang. Verträge betreffend ausländischer Vereine sind BMLV/HSpo zwecks Beurteilung der Aufrechterhaltung des Status BHLSpI unverzüglich offen zu legen.

7.2 Alle Sponsoren und Förderer sind dem HSZ zu melden. Diesbezügliche Erstaufnahme erfolgt in der ABT. Änderungen sind schriftlich zu melden.

7.3 Die Annahme von Geldwerten ist nur im Rahmen von Sponsorverträgen zulässig. Die Unterstützung mit Sachwerten hat unter Bedachtnahme der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

8. Dienstbetrieb

Die Dienstaufsicht gegenüber dem HSZ wird durch KdoLog wahrgenommen, die Fachaufsicht obliegt BMLV/HSpo.

8.1 Dienstzeitregelung

8.1.1 Als Dienstzeit für Bedienstete des HSZ gilt die Gleitzeit. Für die BHLSpl gilt die Normdienstzeit. Diese ist von Montag bis Donnerstag jeweils von 0730 Uhr bis 1630 Uhr und am Freitag von 0730 Uhr bis 1230 Uhr.

Wenn mit Training und Wettkampf vereinbar bzw. Maßnahmen der Prävention, Rekreation und Rehabilitation sowie militärische Erfordernisse nicht Vorrang haben, können BHLSpl in den täglichen Dienstbetrieb im HLSZ eingebunden werden.

8.1.2 Für CISM-Veranstaltungen ist eine Abweichung von der Dienstzeitregelung zwingend vorzunehmen, wenn dadurch die Anordnung von Mehrdienstleistungen vermieden oder reduziert werden kann. Durch den Mannschaftsführer ist ein Dienstplan zur Dienstzeitregelung zu erstellen und durch den Delegationsleiter zu genehmigen. Diese Regelung ist auf alle Veranstaltungsbereiche und Akteure anzuwenden.

8.1.3 Die Anordnung von Mehrdienstleistungen für Delegationsleiter, Mannschaftsführer, Trainer, Betreuer und Wettkämpfer ist im Rahmen von CISM - Veranstaltungen nur für Sonn- und Feiertage zulässig und ist im Dienstplan gem. Punkt 8.1.2 zu regeln. Sonstige Mehrdienstleistungen für Wettkämpfer sind mittels Dienstplanverschiebung zu regeln, da bei Wettkämpfen keine grundsätzliche Ausschöpfung der Dienstzeit erfolgt.

Anträge auf finanzielle Abgeltung von Mehrdienstleistungen sind durch den bei Turnieren im Ausland eingeteilten Delegationsleiter beziehungsweise durch den bei Veranstaltungen im Inland eingeteilten Gesamtleiter hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen sowie in weiterer Folge gemeinsam mit dem Erfahrungsbericht an BMLV/HSpo zwecks Genehmigung vorzulegen. Der Erfahrungsbericht hat zwingend den offiziellen Zeitplan der Veranstaltung sowie den Dienstplan zu beinhalten.

8.1.4 Sonderurlaube und Dienstfreistellungen für sportliche Zwecke von Angehörigen des HSZ sind in einem HSZ-Tagesbefehl auszuweisen.

8.1.5 Duale Ausbildung

Das österreichische Bundesheer unterstützt im Rahmen des Militär-Berufsförderungsgesetzes die duale Ausbildung, -Sport und Beruf,- um den BHLSpl nach Beendigung der sportlichen Karriere eine berufliche Perspektive zu ermöglichen.

Zu Beginn des GWD als BHLSpl und in weiterer Folge ist eine jährliche Information über die berufliche Bildung unter Einbindung des Referenten soziale Betreuung sowie eine Laufbahnberatung durch den Verein KADA durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Auch die Möglichkeiten einer militärischen Laufbahn und Folgeverwendung sind nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Soweit die Dienstzeit nicht durch sportliche Aktivitäten ausgefüllt ist, kann im Sinne eines vielschichtigen Leistungssport-Förderungsansatzes auch die Möglichkeit einer intellektuellen Fortbildung an zivilen Ausbildungsstätten im Inland in Form von Abwesenheiten gewährt werden.

Die Abwesenheiten sind im Wochenaktivitätsplan (WAP) des BHLSpl mit „Fortbildung“ auszuweisen. Die Gesamtsumme der Fortbildungsmaßnahmen pro Woche muss sich im Konnex zur sportlichen Zielsetzung befinden und bedarf einer Zustimmung der Dienststelle. Details sind durch das HSZ zu regeln.

8.2 Dienstplan

8.2.1 Auf Grund der für BHLSpl sportartspezifisch, trainings- bzw. wettkampfmäßig unterschiedlichsten Anforderungsprofile ist lediglich ein für alle Angehörigen eines HLSZ einheitlicher Wochendienstplan (Normdienstzeit, Normvorgaben) zu erstellen. Für die SPSpoA ist durch den Kaderkommandant ein Dienstplan zu erstellen und im HLSZ abzugeben.

8.2.2 Zur Festlegung des persönlichen Dienstplanes ist durch jeden BHLSpl in Abstimmung mit den Vorgaben des BSFV ein Wochenaktivitätsplan vorzulegen, aus dem zeitlich geordnet, Tätigkeiten im HLSZ bzw. Gründe der Abwesenheit vom HLSZ und dabei Orte des Aufenthaltes angeführt sind. Dieser ist zu Wochenbeginn beim Kommandanten des HLSZ abzugeben und dient, ständig aktuell geführt, als Dienstverrichtungsnachweis. Es sind sportliche Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Hauptsportart stehen in der der Bedienstete nominiert wurde, auch außerhalb der Dienstzeiten anzuführen. Sollte ein Unfall außerhalb der Normdienstzeit passieren, nicht durch eine angeordnete DAuGE abgedeckt sein, ist dieser nach Prüfung als Dienstunfall bei der zuständigen Versicherungsstelle einzureichen.

8.3 Athleten-Dokumentation

8.3.1 Im HLSZ ist für jeden BHLSpl eine Athleten-Dokumentation (ADok) zu führen. In diesem Ordner sind die Nachweise in sportlicher und personaltechnischer Hinsicht zu verwahren. Um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten, ist durch HSZ ein Inhaltsverzeichnis zu erstellen. Der Ordner ist bei einem allfälligen Wechsel in ein anderes HLSZ an dieses zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre.

8.3.2 Jeder BHLSpl hat selbstständig eine Athletendokumentation zu führen. Im System DAuGE sind die Basisdaten, Wettkampfergebnisse, jährliche Zielsetzungen und Sportlersteckbriefe aktuell zu halten.

Ergänzend hiezu hat der BHLSpl ein Trainings-Tagebuch zu führen und über Verlangen dem Kommandanten des HLSZ zur Einsichtnahme vorzulegen.

8.4 Schwerpunktsportarten – Jahresordner

Das HSZ führt, getrennt nach SPSpoA, Aufzeichnungen über die Planung und Durchführung von Wettkampf- und Trainingsaktivitäten jedes Kalenderjahres. Dieser Ordner hat die chronologische Dokumentation des sportartspezifischen Jahresgeschehens und einschlägige Statistiken zu enthalten. Auch hier beträgt die Aufbewahrungsfrist sieben Jahre.

Daten und Fakten der abgelaufenen Wettkampfsaison sind in Form eines Jahresberichtes durch die SPSpoA bis T: 30. April des Folgejahres an HSZ vorzulegen.

8.5 Schwerpunktsportarten – Sammelordner

Im HSZ ist als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für jede Schwerpunktsportart, erforderlichenfalls mit Unterstützung des BHSpFO und des BHSTr, ein Sammelordner mit dauerhafter Verfügbarkeit zu führen.

Inhalte dieses Sammelordners sind:

- § Geschichte und Statistik der Schwerpunktsportart im CISM,
- § CISM-Wettkampfbestimmungen,
- § Adressen und Erreichbarkeit wichtiger Entscheidungsträger und Kontaktpersonen/-stellen,
- § Markante Beschaffungsdaten bezüglich Sportmaterial, Bezugsquellen, jedenfalls Sportwaffennachweis und personelle Zuteilung; Ein- und Ausfuhrbestimmungen für Waffen und Munition im Zusammenhang mit der Planung und Antragstellung von Auslandsaufenthalten,
- § Auslands-Datensammlung wie Reiserouten, günstige Transportmittel, sonstige Auswertungsergebnisse zur Einweisung für Delegationsleiter.

8.6 Regelungen für Wettkampf und Training sowie Abwesenheiten von der Dienststelle.

Durch seine im Einvernehmen mit dem BSFV zu treffende Entscheidung für ein bestimmtes HLSZ (*ausgenommen bei Schwerpunktsportarten*), vornehmlich abhängig von der vor Ort befindlichen bzw. nahegelegenen Sportinfrastruktur, ist der berufliche Lebensmittelpunkt eines BHLSpI festgelegt.

Ein Wechsel von BHLSpI von einem in ein anderes HLSZ im Wege einer Dienstzuteilung ist untersagt. Eine Änderung des Dienstortes ist zur Hintanhaltung von Gebührenansprüchen prinzipiell nur über persönlichen Wunsch und Antrag bzw. Zustimmung des BSFV möglich.

Sofern mit Wettkampf bzw. Training ein Verlassen des HLSZ verbunden ist, sind drei Kategorien zu unterscheiden:

8.6.1 CISM-Aktivitäten im In- und Ausland

CISM-Aktivitäten werden ausschließlich über eine offizielle Einladung an das BMLV möglich gemacht. Solche Unternehmungen bedürfen in weiterer Folge der erlassmäßigen Anordnung durch das BMLV/HSpO, wobei Auslandsvorhaben spätestens sechs Wochen vor geplantem Reiseantritt durch die Bedarfsträger in allen Details zu beantragen sind.

8.6.2 Trainingskurse für Schwerpunktsportarten

Trainingskurse für SPSpoA finden im Inland sowie im Ausland statt. Diese sind für das Folgejahr durch die Kaderkommandanten bis 01. September an HSZ/HLS zu melden. Aufgrund witterungsbedingter bzw. trainingstechnischer Umstände kann eine Verlegung eines Kurses in das Ausland notwendig werden.

Unternehmungen im Inland bedürfen lediglich der rechtzeitigen detaillierten Anordnung und Einberufung von Teilnehmern mittels HSZ-Tagesbefehl im Rahmen der Jahresplanung und deren Vorgaben.

Weiters können Unternehmungen auch auf Basis DAuGE abgewickelt werden, wobei hinsichtlich der Wahl des Verkehrsmittels auch HKfz in Betracht zu ziehen sind.

Bei Trainingskursen bzw. Wettkämpfen können grundsätzlich MDL anfallen. Diese sind im Vorfeld mittels Dienstplan durch HSZ zu genehmigen und auf Basis Zeitausgleich zu verbrauchen. Ausnahmen genehmigt das HSZ.

Für BHLSpI in Zweitfunktion sind Trainingsmaßnahmen im Inland durch das HSZ in Abstimmung mit den Betroffenen und ihren Dienststellen unter Bezugnahme auf gegenständlichen Erlass mittels Tagesbefehl zu regeln. Die Inanspruchnahme eines DAuGE ist für Nichtangehörige des HSZ nicht möglich.

Verfügungen dieser Art sind durch HSZ an alle Betroffenen und auch diesen jeweils vorgesetzten Kommanden/Dienststellen zu richten. Im Falle von Koordinierungsschwierigkeiten des HSZ bei unmittelbar nachgeordneten Dienststellen des BMLV entscheidet zur Sicherung unabdingbarer Erfordernisse das BMLV.

8.6.3 Vorhaben, die infolge BSFV-Steuerung nicht unter Punkt 8.6.1 bzw. 8.6.2 fallen, sind bei zeitgerechter Antragstellung und sofern vorrangige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, als DAuGE durchzuführen.

Von der Möglichkeit des DAuGE können neben Athleten mit verliehenem Status BHLSpI folgende Personengruppen, aber nur im Zusammenhang mit einer sportlichen Unternehmung in einer Schwerpunktsportart unter Beteiligung von BHLSpI, Gebrauch machen:

- § Kdt BHSK&Trainer
Y 5141 u. Arbeitsplatznummern 049, 051, 061, 063, 065, 066
- § Kdt BHSK&FSchSL
Y 3754 u. Arbeitsplatznummer 059
- § Trainer
Y 5132 u. Arbeitsplatznummern 050, 052, 060, 062, 064
- § SportGerUO&Sportwart
X6132 u. Arbeitsplatznummern 046, 056
- § Masseur
V 4941 u. Arbeitsplatznummern 054, 055, 044, 045 sowie
- § Vertragsbedienstete
Y 5122 u. Arbeitsplatznummern 510 und folgend

Grundvoraussetzung für die Anordnung eines DAuGE ist in jedem Fall das Vorliegen der BSFV-Zustimmungserklärung (*siehe Beilage M/2*) beim HSZ.

Training bzw. Wettkampf bedürfen eines Antrages des zuständigen BSFV mittels digitalem DAuGE beim zuständigen HLSZ. Bei Ausfall des digitalen Systems wird auf Beilage M/1 verwiesen.

Hiezu gehören auch regelmäßig wiederkehrende Tages-Trainingsmaßnahmen, die nur stündliche Abwesenheit vom HLSZ erfordern. Anträge auf Gewährung solcher DAuGE können auf Grund ihrer Regelmäßigkeit im Zusammenhang mit einem Trainingsort pauschal für einen definierten Zeitraum gestellt werden. Die jeweils tatsächliche Inanspruchnahme ist im WAP einzutragen.

Als Zweck zur Inanspruchnahme eines DAuGE können folgende Maßnahmen beantragt werden:

- § Teilnahme an Wettkämpfen,
- § Teilnahme an Trainingskursen,
- § Teilnahme an sportmedizinischen Untersuchungen, die durch den jeweiligen BSFV beabsichtigt sind und deren Kosten der BSFV trägt,

- § Materialbeschaffung bzw.– betreuung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der ausgeübten Sportart steht.
- § Öffentlichkeitsmaßnahmen, deren Ursprung aus dem BMLV erwachsen sind oder in einem direkten Zusammenhang mit Großveranstaltungen wie WM oder Olympische sowie paralympische Spiele stehen.

Jeder BHLSpl hat zu Jahresbeginn (bei Neuaufnahme bzw. Wiederaufnahme zu Dienstantritt) eine Zustimmungserklärung zu unterschreiben (*siehe Beilage M/3*), wonach er auf allfällige Gebührenansprüche in Verbindung mit einem genehmigten DAuGE verzichtet. Diese ist gemeinsam mit dem Nachweis über die Kenntnisnahme der DBHLS in der ADok abzulegen.

In Bezug auf Verpflegung gebührt jedem Anspruchsberechtigten unentgeltliche Verpflegung. Nimmt ein Anspruchsberechtigter mit Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststelle an der Verpflegung (auch während einer DAuGE) nicht teil, so gebührt ihm an deren Stelle ein Tageskostgeld.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von DAuGE sowohl für Inlands- als auch Auslandsaktivitäten inklusive regelmäßig wiederkehrender Tages-Trainingsmaßnahmen wird hiermit an das HSZ delegiert. Eine Vorgehen genehmigung kann durch das jeweilige HLSZ erfolgen.

Anträge, die für eine Genehmigung durch das HSZ nicht fristgerecht beim HLSZ vorliegen - mindestens fünf Tage vor beabsichtigter Abwesenheit des Betroffenen von der Dienststelle - und die einer sachlichen Überprüfung nicht Stand halten, sind durch den Kommandanten des HLSZ mit einem entsprechenden Vermerk, abzulehnen. Sowohl der Antrag stellende BSFV als auch der Betroffene sind hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies ist gleichfalls am Antrag zu vermerken.

Sofern ein HLSZ zu einem Antrag bis drei Tage vor geplanter Abwesenheit von der Dienststelle keine Ablehnung seitens HSZ erhält, gilt der DAuGE als angeordnet.

Das HSZ hat alle DAuGE eines Monats (Stichtag ist der beantragte erste Tag der Abwesenheit von der Dienststelle) bis zum 15. des Folgemonats in einem Tagesbefehl, der neben sonstigen Bedarfsträgern dem BMLV/HSpo und allen HLSZ zur Kenntnis zu bringen ist, zusammenzufassen.

Neben allen sonstigen Erfordernissen sind Betroffene durch das HSZ/HLSZ im Zusammenhang mit erteilten DAuGE über Verhaltens- und Sicherheitsbestimmungen für Angehörige des Bundesheeres, speziell für Auslandsaufenthalte zu belehren.

8.6.4. Unterstützungsleistungen: Vorhaben von Bundes-Sportfachverbänden, die im Konnex mit den Schwerpunktsportarten stehen, können unter folgenden Voraussetzungen durch Beistellung eines HKfz über Antrag an das HSZ unterstützt werden:

- § der Antragsteller ist ein BH-Angehöriger (O, UO, Ziv) und Mitglied
- § der Delegation,
- § der Einsatz ist nur in geschlossener Formation (Mannschaft mit BHSTr) und in den geförderten Disziplinen möglich,
- § der Lenker ist in Besitz eines gültigen Heeresführerscheines,

- § die Beistellung eines HKfz kann durch HSZ oder KdoLog
- § sichergestellt werden,
- § der Einsatz des HKfz ist auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen und ist
- § ausschließlich in den Nachbarländern Österreichs vorzusehen,
- § eine Genehmigung erteilt ausschließlich KdoHSZ,
- § Übergabe mittels Übergabe/Übernahmeprotokoll des HKfz,
- § Haftung ausschließlich durch den Übernehmer,
- § bei Fahrten in das Ausland ist überdies die Genehmigung durch
- § BMLV/Attachéabteilung einzuholen. Antrag gem. Formblätter ÖHSV-Fördererlass.

9. Sportmaterial:

Die materiellen Erfordernisse für die Durchführung des HLS werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- § Sport-Sonderbekleidung,
- § Sportausrüstung einschließlich Sportwaffen und Sportmunition,
- § Sportartspezifische Sportinfrastruktur, insbesondere gemäß Regelwerk für eine Wettkampfdurchführung,
- § Sportartspezifisches Sportgerät, insbesondere gemäß Regelwerk, für eine Wettkampfdurchführung,
- § Allgemeine Wettkampferfordernisse wie Start- und Zielvorrichtungen, Zeitnehmungs- und sonstige Kontrolleinrichtungen, Siegerehrungspodest, Sportpreise, Fahنشmuck, Informationseinrichtungen,
- § Anlassbezogene Gast- und Erinnerungsgeschenke sowie
- § Sonstige Erfordernisse, insbesondere Regelwerke und Fachliteratur.

Normvorgaben hierzu erteilt das BMLV. Beschaffungs-, Verwaltungs- bzw. Instandhaltungsnotwendigkeiten sind durch HSZ über KdoLog zu beantragen.

10. AußerKraftsetzung von Erlässen

Die Durchführungsbestimmungen für den Heeres-Leistungssport, Fassung 2017, GZ S93738/58-GStbAbt/2017 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Beilagen: (siehe Beilagenverzeichnis)

BEILAGENVERZEICHNIS:

Organisation

A *Organigramm HSZ*

Personal

C *Fachdienstweg HLS*
D *Bestellung in Zweitfunktion im Rahmen von Schwerpunktsportarten*
E *Österreichische CISM – Funktionäre*
F *Zustimmungserklärung BHLSpl in Zweitfunktion*
G *Merkblatt für Missionschefs*

Kalender

H *CISM 10-Jahresplanung/Inland*

Österreichische Bundes-Sportorganisation, Bundes-Fachverbände

K/1 *Einrückungstermine Spitzensportler*
K/2 *Einrückung und Allgemeine Basisausbildung für Spitzensportler*
K/3 *Bewerbung um Aufnahme als Leistungssportler zum HSZ*
K/4 *Bewerbung um Aufnahme im Bereich Behindertensport*
M/1 *Dienstauftrag unter Gebührenentfall*
M/2 *BSFV – Zustimmungserklärung*
M/3 *BHLSpl - Zustimmungserklärung*
N *Nachweis der Kenntnisnahme DBHLS*

AthletInnen

O *Wochenaktivitätsplan*
P *Laufbahnbild*
Q *Leistungsnachweis*

Militärische Öffentlichkeitsarbeit

T *Logo Hoheitszeichen*